

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Ausgabe: Kiel, den 31. Dezember

1954

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Zusammensetzung der Disziplinkammern und Disziplinarhöfe im Kalenderjahr 1955 (S. 84) — Grundsteuerfreiheit kirchlicher Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen (S. 84) — Beschäftigung Schwerbeschädigter (S. 88) — Kollekten im Januar 1955 (S. 88) — 107. Lutherische Konferenz in Flensburg (S. 88) — Gustav-Adolf-Tagung im Januar (S. 88) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 88) — Stellengefuch einer nebenberuflichen Kirchenmusikerin (S. 89) — Stellengefuch eines Lehrer-Organisten (S. 89) —

III. Personalien (S. 89).

Bekanntmachungen

Zusammensetzung der Disziplinkammern
und Disziplinarhöfe im Kalenderjahr 1955

Kiel, den 30. Dezember 1954

Auf Grund des Kirchengesetzes über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 19. Oktober 1949 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 96 ff.) setzen sich die Disziplinkammern und Disziplinarhöfe im Kalenderjahr 1955 wie folgt zusammen:

Disziplinkammer für Geistliche

Vorfigender: Oberkonsistorialrat Ehsen.

Beisitzer: 1) Oberkonsistorialrat Schmidt
2) Oberkonsistorialrat Mertens
3) zwei Geistliche aus der Propstei, der der Angeschuldigte angehört.

Disziplinarhof für Geistliche

Vorfigender: Präsident Dr. Epha.

Beisitzer: 1) Oberkonsistorialrat Brumack,
2) Landgerichtsdirektor Valentin, Hamburg-Volksdorf, Stellvertreter: — 3. 3. unbesetzt,
3) Pastor Dr. Fries, Albersdorf, Stellvertreter: Pastor Lucht, Flensburg
4) Pastor Johannsen, Schwensing, Stellvertreter: Pastor Schwennesen, Wilster.

Disziplinkammer für Kirchengemeindebeamte

Vorfigender: Oberkonsistorialrat Ehsen.

Beisitzer: 1) Oberkonsistorialrat Schmidt
2) Oberkonsistorialrat Mertens
3) ein Geistlicher aus der Propstei, der der Angeschuldigte angehört
4) Bürovorsteher Saß, Rendsburg, Stellvertreter: 1. Friedhofsoberinspektor von Schierstedt, Neumünster, 2. Kirchenmusikdirektor Sprung, Rendsburg.

Disziplinarhof für Kirchengemeindebeamte

Vorfigender: Präsident Dr. Epha.

Beisitzer: 1) Oberkonsistorialrat Brumack,
2) Landgerichtsdirektor Valentin, Hamburg-Volksdorf, Stellvertreter: — 3. 3. unbesetzt,
3) Propst Steffen, Neumünster, Stellvertreter: Pastor Martensen, Kiel,

4) Kirchenamt Otto, Hamburg-Altona,
Stellvertreter: 1. — 3. 3. unbesetzt —,
2. Kirchenmusikdirektor Schulze, Elmshorn.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Epha.

J.-Nr. 22 070/1

Grundsteuerfreiheit kirchlicher Dienst-
grundstücke und Dienstwohnungen

Kiel, den 30. Dezember 1954.

Wir nehmen Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 24. Januar 1952 (Kirchl. Ges. und V.-Bl. S. 5), vom 28. August 1953 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 78) und vom 17. Dezember 1953 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 106). Die Sache der Kirchengemeinde Niendorf ist auch bisher noch nicht rechtskräftig entschieden worden. Das Finanzamt Ratzeburg hatte gegen das Urteil des Finanzgerichts in Kiel vom 6. August 1953 Rechtsbeschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt. Der Bundesfinanzhof hat durch Urteil vom 23. Juli 1954 das Urteil des Finanzgerichts Kiel aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an das Finanzgericht zurückgewiesen. Der Bundesfinanzhof hat aber gleichzeitig in seinem Urteil die für die Entscheidung der Angelegenheit maßgebenden Rechtsfragen niedergelegt. Das Urteil des Bundesfinanzhofs hatten wir bereits den Herren Propsten durch Rundverfügung — 15 181 — vom 6. September 1954 bekanntgegeben. Inzwischen hat der Innenminister durch Runderlaß vom 13. November 1954 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 481) den einschlägigen Erlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12. November 1954 bekanntgegeben. Die Oberfinanzdirektion hat anschließend einen Erlaß an die Finanzämter gerichtet und uns hiervon unter dem 21. Dezember 1954 in Kenntnis gesetzt. Wir halten die Angelegenheit höchststrichterlich damit für soweit geklärt, daß alle noch schwebenden Anträge von Kirchengemeinden bei den Finanzämtern und alle noch bei den Finanzämtern oder bei dem Finanzgericht schwebenden Verfahren zuende geführt werden können. Wir geben daher nachstehend das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23. Juli 1954 im Auszug sowie den Runderlaß des Innenministers vom 13. November und das Schreiben der Oberfinanzdirektion Kiel an das Landeskirchenamt vom 21. Dezember 1954 im Wortlaut bekannt.

Alle in den letzten Monaten an das Landeskirchenamt gerichteten einschlägigen Anfragen betrachten wir als durch die heutige Bekanntmachung erledigt. Soweit diese Bekanntmachung noch Einzelfragen offen läßt, bitten wir, sie dem Landeskirchenamt erneut vorzulegen.

Ns. III 177/53 U.

Im Namen des Volkes

In der Grundsteuerfache der Evang.-luth. Kirchengemeinde Niendorf a.d.St., vertreten durch den Kirchenvorstand, dieser vertreten durch das Landeskirchenamt in Kiel, Körnerstraße 3, hat auf die Rechtsbeschwerde des Vorstehers des Finanzamts Rageburg in Rageburg gegen das Urteil der II. Kammer des Finanzgerichts Schleswig-Holstein in Kiel vom 6. August 1953 der III. Senat des Bundesfinanzhofs unter Mitwirkung des Bundesfinanzrichters Wetter als Vorsitzenden und der Bundesfinanzrichter Otto, Dr. Dürschke, Dr. Friedlaender und Dr. Gürsching in der Sitzung vom 23. Juli 1954 für Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Diesem werden die Entscheidung über die Kosten des gesamten Verfahrens und die Feststellung des Wertes des Streitgegenstandes übertragen.

Gründe.

Die Evang.-luth. Kirchengemeinde Niendorf a.d.St. ist Eigentümerin des sogenannten Pastoratlands in Niendorf. Dieses umfaßt das Pastorat mit Pfarrwohnung, Wirtschaftsgebäude, Hofraum und Garten sowie 18,20 ha landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen; die letzteren sind an verschiedene Landwirte verpachtet. Bis zum 31. März 1938 war das Pastoratland von der preussischen Grundvermögensteuer freigestellt; ab 1. April 1938 wurde es nach dem Grundsteuergesetz (GrStG) vom 1. Dezember 1936 zur Grundsteuer herangezogen.

pp. . . .

Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der Vorentscheidung.

Die Entscheidung der vorliegenden Streitsache hängt, wie sich aus dem Vortrag der Beteiligten ergibt, von der Beantwortung der folgenden zwei Fragen ab:

1. Ist der streitige Grundbesitz vor dem 1. April 1893 (Tag des Inkrafttretens der Landgemeindeordnung 1892) als Dienstgrundstück eines Geistlichen observanzmäßig nicht zu den Gemeindeauslagen herangezogen worden?
2. Hat im Falle der observanzmäßigen Steuerfreiheit (Ziff. 1) der betreffende Grundbesitz in der Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1899 (das heißt bis zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes 1899 und des Gesetzes betreffend Dienstinkommen der Geistlichen der evang.-luth. Kirche) die Eigenschaft als Dienstgrundstück eines Geistlichen verloren?

Zu 1):

Der Auffassung der Vorinstanz, nach dem Wortlaut des § 26 Satz 2 der Landgemeindeordnung 1892 spreche eine gesetzliche Vermutung für die Steuerfreiheit der Dienstgrundstücke von Geistlichen, kann nicht beigetreten werden; eine gesetzliche Vermutung für die Steuerfreiheit dieser Grundstücke enthält die genannte Vorschrift nicht. Auch in der Entscheidung vom 18. Juni 1897 (Preussisches Verwaltungsblatt XIX S. 249) hat das Preussische Oberverwaltungsgericht sich in dem Sinn ausgesprochen, daß vor der Einführung der Landgemeindeordnung 1892 in der Provinz Schleswig-Holstein ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, wonach eine Heranziehung des Kirchenguts zu den Gemeindeabgaben unzulässig wäre, nicht bestanden hat. Abzulehnen ist aber auch die Meinung des Beschwerdeführers, es sei grundsätzlich davon auszugehen, daß die

Dienstgrundstücke der ländlichen Geistlichen in Schleswig-Holstein vor dem Inkrafttreten der Landgemeindeordnung 1892 observanzmäßig zur Grundsteuer herangezogen worden seien. Das Gegenteil trifft zu. Vielmehr ist, wie das Preussische Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 7. Dez. 1897 (Preussisches Verwaltungsblatt XIX S. 540) hervorhebt, nach § 26 der Landgemeindeordnung die Freiheit der Dienstgrundstücke der Geistlichen die Regel. Diese erleidet eine Ausnahme nur soweit, als jene Grundstücke vorher observanzmäßig zu Gemeindeauslagen herangezogen worden sind. Ob eine solche Ausnahme für die Dienstgrundstücke des Geistlichen in Niendorf bestanden hat, wird die Vorinstanz bei der neuerlichen Entscheidung noch nachzuprüfen haben.

Zu 2):

Ergibt die Prüfung zu 1), daß die strittigen Grundstücke vor der Einführung der Landgemeindeordnung 1892 als Dienstgrundstücke von Geistlichen observanzmäßig von den Gemeindeauslagen befreit waren, so bleibt noch zu prüfen, ob sie nicht ihre Eigenschaft als Dienstgrundstücke eines Geistlichen nachher etwa verloren haben. Rechtlich wäre das möglich gewesen. Insbesondere konnte dadurch, daß einem Geistlichen der Nießbrauch am Dienstgrundstück entzogen wurde, die Eigenschaft als Dienstgrundstück verloren gehen. Nur soweit einem Geistlichen in Schleswig-Holstein auf Grund der Gesetze vom 2. Juli 1898 der Nießbrauch entzogen wurde, blieb die bisherige Steuerfreiheit aufrechterhalten. Dem Schluß der Vorinstanz hieraus, daß auch schon vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze die Entziehung des Nießbrauchs die Steuerfreiheit wohl nicht beseitigt zu haben scheine, kann nicht beigetreten werden. Nach der Rechtsprechung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts (vgl. Bd. 50 S. 103 und Bd. 72 S. 156) ist, wenn die Entziehung des Nießbrauchs nicht auf Grund des Kirchengesetzes erfolgt ist, mit der Entziehung auch die Steuerfreiheit fortgefallen. Auch wegen Verkenntung der Rechtslage in diesem Punkt war die Vorentscheidung aufzuheben. Bei der neuerlichen Entscheidung wird es darauf ankommen, an Hand der offenbar noch vorhandenen Unterlagen festzustellen, ob der strittige Grundbesitz vor dem 1. April 1899 auf Grund besonderer Umstände etwa seine Eigenschaft als Dienstgrundstück eines Geistlichen verloren hat. Außerdem müßte die Feststellung möglich sein, ob der Grundbesitz zum zweckgebundenen Vermögen der Kirchengemeinde (Pfarrland) oder zu ihrem nichtzweckgebundenen Vermögen gerechnet wird; hierauf wird es — darin stimmen die Beteiligten auch in ihrem Vortrag überein — entscheidend ankommen.

gez. Wetter gez. Otto gez. Dr. Dürschke
gez. Dr. Friedlaender gez. Dr. Gürsching

Ausgefertigt:

München, den 4. August 1954

Geschäftsstelle III des Bundesfinanzhofs.

(Siegel)

gez. Unterschrift

Grundsteuerfreiheit der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener.

Kunderlaß des Innenministers — I 32 a — 503/3 — vom 13. November 1954.

An alle Gemeinden;
nachrichtlich an die Herren Landräte als
Kommunalaufsichtsbehörden.

Der Finanzminister hat zur Klärung von Zweifelsfragen nachstehenden Erlass an die Oberfinanzdirektion Kiel gerichtet. Der Inhalt des Erlasses wird den Gemeinden zur Beachtung empfohlen.

Amtsbl. Schl.-S. 1954 S. 481

Kiel, den 12. November 1954

An die Oberfinanzdirektion Kiel
Kiel, Adolphstraße 14—28

Betrifft: Grundsteuerbefreiung der Dienst-
grundstücke und Dienstwohnungen
der Geistlichen und Kirchendiener.

(1) Nach § 4 Ziff. 5c GrStG. sind die Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener in dem Umfang von der Grundsteuer befreit, in dem sie nach den vor dem 1. April 1938 geltenden landesgesetzlichen Vorschriften von der Grundsteuer befreit waren. Entscheidend ist somit nicht der tatsächliche, sondern der rechtliche Zustand vor dem 1. April 1938. Es sind die früheren Vorschriften des Landes auf die heutigen tatsächlichen Verhältnisse anzuwenden.

(2) Als gesetzliche Grundlagen kommen für das Land Schleswig-Holstein in Betracht:

a) das Preussische Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (GS. S. 29)

Nach § 15 dieses Gesetzes ist eine Grundsteuer nicht zu erheben von Grundstücken, die nach § 24 Abs. 1 b bis f und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 befreit waren.

b) das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 (GS. S. 30).
Nach § 24 Abs. 1 f dieses Gesetzes sind Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener und Volksschullehrer grundsteuerfrei, soweit ihnen bisher Grundsteuerfreiheit zugestanden hat. Vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes galten

c) in Stadtgemeinden: die Schleswig-Holsteinische Städteordnung vom 14. April 1869 (GS. S. 589). Nach § 24 der Städteordnung waren die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener in den Städten so lange von allen Gemeindeforderungen befreit, als die Befreiung begründende Eigenschaft fortbauerte.

d) in Landgemeinden: die Landgemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (GS. S. 155).
Nach § 26 Satz 2 der Landgemeindeordnung waren die Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener in den Landgemeinden von den Gemeindeauflagen befreit, soweit nicht die Dienstgrundstücke der Geistlichen observanzmäßig bisher zu denselben herangezogen wurden.

e) das kirchliche Pfarrbesoldungsgesetz vom 2. Juli 1898 (GS. S. 159). Nach dieser Bestimmung wurde der Nießbrauch am Pfarrland den Geistlichen mit Wirkung vom 1. April 1899 entzogen und der Kirchengemeinde übertragen.

f) das Preussische Gesetz betr. das Dienstverdienst der evangelischen Pfarrer vom 2. Juli 1898 (GS. S. 155).

g) das Preussische Gesetz betr. die Pfarrbesoldung vom 26. Mai 1909 (GS. S. 113).

Nach den zu Buchst. f und g genannten Gesetzen geht die Eigenschaft als Dienstgrundstück eines zum Stellenvermögen gehörenden Grundstücks nicht dadurch verloren, daß es nicht mehr unmittelbar dem Unterhalt des Geistlichen oder Kirchendiener dient.

(3) Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist somit, daß es sich um ein Grundstück handelt, daß am Bewertungsstichtag die Eigenschaft als Dienstwohnung oder Dienstgrundstück hat.

Die Begriffe „Dienstgrundstück“ und „Dienstwohnung“ sind aus Abschnitt 45 der Grundsteuererrichtlinien zu entnehmen.

Zur Feststellung der Eigenschaft als Dienstgrundstück werden sich die Finanzämter in der Regel mit einer mit Dienstfiegel versehenen Bescheinigung des Kirchenvorstandes begnügen können, daß das betreffende Grundstück im Kirchen-

grundbuch und im Inventar der Kirchengemeinde als zweckgebundenes Stellenvermögen zur Besoldung der Geistlichen oder Kirchendiener bestimmt ist und die Erträge entsprechend verwandt werden. Das Finanzamt ist berechtigt, die Richtigkeit der Bescheinigung nachzuprüfen.

§ 6 Abs. 1 GrStG. ist bei den Dienstgrundstücken nicht anwendbar, da nach § 4 Ziff. 5c GrStG. die früheren landesgesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind und diese eine Einschränkung im Sinne von § 6 Abs. 1 GrStG. nicht kennen.

Aus der Tatsache, daß die Vermietung oder Verpachtung der Dienstgrundstücke und die Einziehung des Miet- und Pachtzinses heute nicht mehr von den Stelleninhabern, sondern dem Kirchenvorstand vorgenommen wird, läßt sich nicht der Schluß ziehen, es handele sich nicht um ein Dienstgrundstück. Entscheidend ist ausschließlich, daß der Ertrag des Grundstücks für die Zwecke der Besoldung des Stelleninhabers zweckgebunden ist. Mit der Bescheinigung des Kirchenvorstandes wird jedoch lediglich der Nachweis erbracht, daß das Grundstück am Bewertungsstichtag Dienstgrundstück ist. Die Frage, ob das Grundstück steuerbefreit ist, richtet sich nach der vor dem 1. April 1938 geltenden Rechtslage. Dazu s. Ziff. 4 und 5 und den gemeinsamen RdErlaß des Finanz- und des Innenministers vom 29. November 1951 (Amtsbl. Schl.-S. 543). Für den Nachweis der Eigenschaft als Dienstwohnung wird ebenfalls in der Regel eine Bescheinigung des Kirchenvorstandes genügen, falls sie überhaupt erforderlich erscheint. Ein Geistlicher oder Kirchendiener, der auf einem kircheneigenen Grundstück wohnt, zahlt in der Regel keine Miete. Aus dieser Tatsache allein ist der Schluß, daß es sich um eine Dienstwohnung handelt, gerechtfertigt.

(4) Zusammenfassend ist also für Schleswig-Holstein folgendes festzustellen:

Für die Grundsteuerfreiheit der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener ist die Rechtslage maßgebend, die sich aus der Städteordnung vom 14. April 1869, der Landgemeindeordnung vom 4. Juli 1892 und den Pfarrbesoldungsgesetzen von 1898 ergibt. Danach waren von der Grundsteuer befreit:

a) alle Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Kirchendiener;

b) alle Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Geistlichen in den Städten, soweit sie diese Eigenschaft noch bei Inkrafttreten des Pfarrbesoldungsgesetzes (1. April 1899) hatten;

c) alle Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Geistlichen in den Landgemeinden, soweit sie nicht bis zum Inkrafttreten der Landgemeindeordnung vom 4. Juli 1892 (1. April 1893) observanzmäßig zu den Gemeindegemeinschaften herangezogen worden waren. Ob eine Dienstwohnung oder ein Dienstgrundstück vor dem Inkrafttreten der Landgemeindeordnung für Schleswig-Holstein (1. April 1893) observanzmäßig zu Grundsteuern herangezogen worden ist, muß im Streitfalle durch Heranziehung von geeigneten Unterlagen, wie Steuerhebelisten und dgl., geklärt werden;

d) Dienstgrundstücke im Sinne des § 24 Abs. 1 f des Preussischen Kommunalabgabengesetzes von 1893 waren solche Grundstücke, die unmittelbar zum Unterhalt der Geistlichen oder Kirchendiener bestimmt waren. Die Eigenschaft als Dienstgrundstück und damit die Steuerbefreiung ist nicht verlorengegangen, wenn die Entziehung des Nießbrauchs auf Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes betr. das Dienstverdienst der evangelischen Pfarrer vom 2. Juli 1898 (GS. S. 155) und § 12 Abs. 1 des Kirchengesetzes betr. das Dienstverdienst der Geistlichen der ev.-luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 2. Juli 1898 (GS. S. 159) beruht. Hat ein vor dem Inkrafttreten der Landgemeindeordnung von 1892 (1. April 1893) steuerbefreites

Dienstgrundstück dagegen in der Zeit vom 1. April 1893 bis zum Inkrafttreten der Pfarrbesoldungsgesetze von 1898 (1. April 1899) die Eigenschaft als Dienstgrundstück — etwa durch Entzug des Nießbrauchs — verloren, dann ist damit auch die Steuerbefreiung weggefallen, mit der Folge, daß dieses Grundstück auch heute zur Grundsteuer heranzuziehen ist. Ich verweise dazu auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23. Juli 1954 (BStBl. III S. 283). In Zweifelsfällen haben die Finanzämter entsprechende Feststellungen zu treffen. Dasselbe gilt bei Umwandlung von Pastoratsvermögen in sonstiges nicht zur Pfarrbesoldung bestimmtes Vermögen, z. B. allgemeines Kirchenvermögen, Stiftungsfonds.

(5) Die vorstehende Regelung gilt nicht für den oldenburgischen Landesteil Lübeck, der durch das Gesetz über Großsamburg und andere Gebietsvereinigungen vom 26. Januar 1937 mit Wirkung vom 1. April 1937 auf das Land Preußen übergegangen ist und seitdem mit mehreren bis dahin lübbischen Gemeinden den Landkreis Lütin bildet (die lübbischen Gemeinden bleiben außer Betracht). In diesem Gebiet ist das preußische Recht erst am 1. April 1938 in Kraft getreten. Vor dem 1. April 1938 galt oldenburgisches Landesrecht, das eine Befreiung der Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener nicht vorsah. In diesem Gebiet sind die Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Geistlichen und Kirchendiener daher auch heute zur Grundsteuer heranzuziehen. Ich verweise auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 23. Juli 1954 (BStBl. III S. 285).

Der in vorstehendem Runderlaß erwähnte Abschnitt 45 der Grundsteuerrichtlinien hat folgenden Wortlaut:

45. Dienstgrundstücke, Dienstwohnungen usw.

(1) Durch die Bezeichnung „Dienstgrundstücke, Dienstwohnungen, Geistliche und Kirchendiener“ sollten keine neuen Begriffe geschaffen werden. Für die Anwendung des § 4 Ziff. 5 Buchst. c GrStG sind die früheren landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend. Die Steuerbefreiung erstreckt sich deshalb auf den Grundbesitz, der nach dem vor dem 1. April 1938 geltenden Landesrecht von der Grundsteuer befreit war (vgl. Abschn. 44 Abs. 1).

(2) Soweit sich nicht nach dem vor dem 1. April 1938 geltenden Landesrecht etwas anderes ergibt, ist zu verstehen:

1. unter **Dienstgrundstück**: solcher Grundbesitz, der zu einem Pfarrfonds oder einem anderen Stellenfonds (z. B. Pastoratsfonds, Benefizialfonds, Vikariefonds, Kaplaneifonds, Küsterfonds, Organistenfonds) gehört. Die zu diesem Fonds gehörenden Grundstücke dienen zur Besoldung des Stelleninhabers. Auch bei einer Vermietung und Verpachtung bleiben die Grundstücke Dienstgrundstücke, weil die Miet- oder Pachtbeträge zur Besoldung des Geistlichen oder Kirchendieners verwendet werden. Zu den „Dienstgrundstücken“ rechnet nicht der Grundbesitz, dessen unmittelbare Nutzung der Kirche (Kirchengemeinde) und nicht einem Stellenfonds zusteht, wie das bei den sog. Kirchenländereien der Fall ist. Als Dienstgrundstück kommen auch nicht in Betracht Grundstücke, die zu einem nicht der Pfarrbesoldung dienenden Stiftungsfonds, Fabrikfonds, oder Armenfonds gehören;

2. unter **Dienstwohnung**: eine dem Stelleninhaber von der vorgesetzten Dienstbehörde auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses — vgl. Nummer 3 — zugewiesene Wohnung, deren Nutzung ihm auf das Dienstverhältnis angerechnet wird. Die Zuweisung muß rechtlich und tatsächlich erfolgt sein (OVG vom 5. November 1904, Bd. 55 S. 147, 25. Februar 1908, PrVBl. Jg. 30 S. 204 und vom 8. März 1910, Bd. 56 S. 174). Auch die mit Rücksicht auf die Wohnungsnot an Außenstehende vermieteten Räume einer Pfarrdienstwohnung sind steuerbefreit. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Unterver-

mietung durch den Dienstwohnungsinhaber (Pfarrer) oder unmittelbare Vermietung durch die Kirchengemeinde selbst vorliegt (BFG-Urteil vom 21. Aug. 1953, BStBl. III S. 286);

3. unter **Kirchendienern**: solche Personen, die zu einer Religionsgesellschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ohne daß sie Geistliche sind. Das Dienstverhältnis darf nicht ehrenamtlich sein. Ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis kann auch durch vertragliche Anstellung begründet werden. Das ist dann der Fall, wenn sich die Vertragsschließenden nicht als gleichberechtigt gegenüber treten, sondern der Anzustellende sich der mit Hoheitsrechten ausgestatteten öffentlich-rechtlichen Körperschaft gegenüber in ein Gewaltverhältnis begibt, vermöge dessen er zu dem Dienstherrn in ein besonderes Gehorsams-, Treue- und Dienstverhältnis eintritt (OVG Bd. 65 S. 175). Kirchendiener sind z. B. der Kantant der Kirchenkasse und die anderen weltlichen Kirchenbeamten, ferner Küster, Totengräber und Gemeindefreiwiliger, wenn die angeführten Voraussetzungen gegeben sind (OVG Bd. 17 S. 126, Bd. 36 S. 130, Bd. 57 S. 161).

Oberfinanzdirektion Kiel, 21. Dezember 1954
Kiel

L 1102 A — St 21/212

An die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein
— Das Landeskirchenamt —
in Kiel Körnerstraße 3

Betrifft: Grundsteuerfreiheit kirchlicher Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen.

Bezug: Schreiben vom 25. März 1954 —
Tgb. Nr. 5507/II —.

Ich habe die Finanzämter angewiesen, nunmehr über die schwebenden Rechtsmittel zu entscheiden. Nachdem die Rechtsgrundsätze durch die Urteile des BFG vom 23. Juli 1954 BStBl. III S. 283 und 285 und den Erlaß des Finanzministers des Landes Schleswig-Holstein vom 12. November 1954 — L 1102 — 32 II/33 — veröffentlicht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1954 S. 481, klargestellt worden sind, wird es in den noch zu entscheidenden Einzelfällen vornehmlich auf die Sachaufklärung ankommen.

Dabei wird festzustellen sein:

- 1) ob die Erträge der Pfarrländereien am Bewertungsstichtag 1. Januar 1951 und später dem Stellenfonds (Stellenvermögen) zugeflossen sind und
- 2) bei Ländereien, für die die Landgemeindeordnung galt, ob die fraglichen Ländereien vor dem Inkrafttreten der Landgemeindeordnung für Schleswig-Holstein (1. April 1893) observanzmäßig zur Grundsteuer herangezogen worden sind.

Sind die Pfarrländereien bis 1. April 1893 steuerbefreit gewesen, so ist zu prüfen, ob die Steuerbefreiung bis zum Inkrafttreten des Pfarrbesoldungsgesetzes 1. April 1899 verlorengegangen ist. Das könnte der Fall sein, wenn der strittige Grundbesitz seine Eigenschaft als Dienstgrundstück eines Geistlichen auf Grund besonderer Umstände verloren hätte.

Ich bitte, die Ihnen unterstellten Kirchengemeinden anzuweisen, bei der Sachaufklärung mitzuwirken.

Falls bezüglich der in Ihrem Schreiben vom 25. März 1954 genannten Kirchengemeinden noch unterschiedliche Rechtsauffassungen mit den zuständigen Finanzämtern bestehen, bitte ich die Kirchengemeinden zu veranlassen, sich mit den betreffenden Finanzämtern in Verbindung zu setzen.

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Sübbe

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

J. Nr. 21 970/II

E b s e n

Beschäftigung Schwerbeschädigter

Kiel, den 23. Dezember 1954.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 17. Oktober 1953 — Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 86 — wird in Erinnerung gebracht, daß die Beschäftigung Schwerbeschädigter bei öffentlichen Verwaltungen mit 7 und mehr Arbeitsplätzen durch das Schwerbeschädigten-gesetz vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) vorgeschrieben ist.

Im Interesse der berechtigten Ansprüche der Schwerbeschädigten bitten wir, ihrer Unterbringung im kirchlichen Dienst besondere Beachtung zu schenken und sich nach Möglichkeit ihrer auch über die gesetzlichen Pflichtsätze hinaus anzunehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. E p h a.

J.-Nr. 2) 394/VIII

Kollekten im Januar 1955

Kiel, den 15. Dezember 1954.

Am ersten Tag des neuen Jahres soll sich jede einzelne Gemeinde bewußt sein dessen, daß sie Glied eines großen Ganzen ist. Sie geht ihren Weg und tut ihr Werk nicht allein. In der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands eint uns das gleiche Bekenntnis und damit eine gleiche Sicht für das, was der Kirche und ihrem inneren Aufbau zum Besten dient. In den innerkirchlichen Aufgaben haben die Entwürfe und Entschlüsse der Vereinigten Kirche seit ihrer Entstehung 1948 viel genützt. Wir sollten ihr mit unserm Opfer die Kraft geben, auf dem begonnenen Wege fortzufahren. Die Ordnung des kirchlichen Lebens, der Gottesdienste, der Ämter und Pflichten in der Kirche ist dank der Vereinigten Kirche im Werden.

Alljährlich bitten wir im Januar — diesmal am 9. Januar 1955 — um ein Opfer für die Seemannsmission. Wir denken an die Heime in Altona, Holtenu, Brunsbüttelkoog und Büsum und darüber hinaus an die helfenden und bewahrenden Aufgaben an Männern auf See und Frauen und Kindern daheim. Hier muß wirklich der christliche Glaube in der Liebe tätig sein und die Liebe viele Wege suchen, um ernstesten Gefahren an Leib und Seele zu steuern.

Der Lutherische Weltbund ist das Bruderband lutherischer Kirchen in aller Welt, dem wir von der Notzeit nach 1945 her unendlich viel zu danken haben. Es gibt keine Gemeinde, ja sogar kein Haus, die davon unberührt geblieben sind. Die Not ist an vielen Stellen der Welt heute schreiend groß. Es gibt noch genug Flucht, Wanderung, Sorge und Elend auf Erden. Wir, die wir Hilfe erfuhren, sollen heute (23. 1. 1955) weiter helfen. Wir, die wir die Tatkraft des Luth. Weltbundes kennen gelernt haben, sollen uns gern einladen lassen, tatkräftig ihn zu stützen und zu stärken.

Am letzten Sonntag der Epiphaniasszeit wirbt um unser Mittragen und Mithelfen die Landeskirchliche Frauenarbeit (30. 1. 1955). Es geht gewiß um viel sichtbare und unsichtbare Arbeit: Altentrost, Mütterdienst, Gemeindepflege im weitesten Sinn, Schriftenmission, Heimatlosensorge, Besuchsdienst, Beratung und Erholung. Es geht aber um noch Größeres. Durch das stille und fromme Zeugnis unserer Frauen soll Jesus Christus selbst am Werke sein und bleiben in unsern Gemeinden. Wer in ihnen lebt, weiß dankbar davon; wer noch abseits steht, wird gerade durch den Dienst der Frauen angesprochen und gewonnen. Die landeskirchliche Arbeitsstelle in Neumünster hilft bis in die letzte Gemeinde

hinein, daß die Liebe und Hilfe der Frauen in den Gemeinden sich nicht verlaufen in kleinen Dingen, sondern alles um des großen Ziels willen gern und freudig tun.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
B r u m m a c h

J.-Nr. 2) 221/III

107. Lutherische Konferenz in Flensburg

Kiel, den 21. Dezember 1954.

Am 13. und 14. April findet in der Diakonissenanstalt in Flensburg die 107. Tagung der Lutherischen Konferenz statt. Als Hauptredner ist Professor D. Peter Brunner-Seidelberg für das Thema: „Der Geist und die Kirche“ gewonnen. Wir weisen schon jetzt auf diese Veranstaltung hin und bitten die Amtsbrüder um ihre Teilnahme. Die Thesen zu dem Vortrag Professor Brunner's können von Pastor Thomsen, Flensburg, Diakonissenanstalt, erbeten werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
S c h m i d t

J.-Nr. 2) 717/V

Gustav-Adolf-Tagung im Januar

Kiel, den 21. Dezember 1954.

Wir weisen darauf hin, daß das Gustav-Adolf-Werk vom 28. bis 31. Januar 1955 eine Mitarbeitertagung in der Diakonissenanstalt Kropp durchführt und bitten um Teilnahme aus den Gemeinden.

Die geplante Vortragsreise von Pastor Schäfer-Waiern (Österreich) findet vom 29. Januar bis 13. Februar innerhalb Schleswig-Holsteins statt. Alle die erste und die zweite Veranstaltung betreffenden Anfragen gehen an Pastor Dr. Seefeldt-Lütjenburg.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
S c h m i d t

J.-Nr. 2) 586/V

Ausreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kieseby, Propstei Gütten, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Eckernförde, Kieler Straße 73, an das Landeskirchenamt zu richten. Dienstwohnung ist vorhanden. Volksschule mit Aufbauzug am Ort. Mittel- und höhere Schule in Eckernförde (10 Kilometer) leicht zu erreichen. Kieseby ist Bahnstation.

Ublauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 2) 770/III

Die 1. Pfarrstelle an der Christkirchengemeinde in Kendsburg-Neuwerk, Propstei Kendsburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Eine gute und ausreichend große Dienstwohnung neben der Kirche ist vorhanden. Ober- und

Mittelschulen für Jungen und Mädchen am Ort. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Rendsburg, Am Kirchhof 2), Postschließfach 21), an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel zu richten.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 2) 892/III

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordsesholm, Propstei Neumünster, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neumünster einzusenden. Eine Wohnung ist vorhanden. Nähere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand. Günstige Bahnverbindungen nach Kiel und Neumünster.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 2) 900/III

Stellengesuch einer nebenberuflichen Kirchenmusikerin

Kriegerwitwe, 36 Jahre alt, zwei schulpflichtige Kinder, O-Prüfung, sucht nebenamtliche Organistenstelle. Mitarbeit im Gemeinbedienst wird gerne geleistet. Erwartet wird eine bescheidene Wohnung und Möglichkeit zum Besuch der höheren Schule für die Kinder. Auskunft erteilt der Synodalausschuß in Suisum, Herzog-Adolf-Straße 26.

J.-Nr. 2) 514/VIII

Stellengesuch eines Lehrer-Organisten

Lehrerorganist sucht baldmöglichst 1. Lehrerstelle, verbunden mit dem Organistenamt, spätestens zum 1. 4. 1955.

Karl Buchholz, 1. Lehrer
Friedrichskoog i. Holst.

J.-Nr. 20 890/VIII

Personalien

Ernannt:

Am 10. Dezember 1954 der Pastor Theodor Christiansen, 3. 3. in Melbors, zum Pastor der Kirchengemeinde Windbergen, Propstei Süderdithmarschen.

Bestätigt:

Am 21. November 1954 die vom Patronat der Kirche in Sahms erfolgte Berufung des Pastors Ernst-Peter Petersen, bisher in Sandesneben, zum Pastor der Kirchengemeinde Sahms, Landesuperintendentur Lauenburg.

Eingeführt:

Am 21. November 1954 der Pastor Ernst-Peter Petersen als Pastor der Kirchengemeinde Sahms, Landesuperintendentur Lauenburg;

am 28. November 1954 der Pastor Walter Buchholz als Pastor der Kirchengemeinde Nordhastedt, Propstei Süderdithmarschen;

am 12. Dezember 1954 der Pastor Horst Enslin als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wellingsbittel, Propstei Stormarn.